



Ausführungsbestimmungen (Reglement) gemäss Artikel 19 der CVA-Statuten zum Ressort „Reisedienst“

A) Präambel

Der CVA bietet seinen Mitgliedern und weiteren interessierten Personen mit den Reisen einen Mehrwert und fördert damit den gemeinsamen Besuch von Circus- und Variété-Events. Die CVA-Reisen sind nicht Profit orientiert und möchten das beste Preis-Leistungsverhältnis den Reiseteilnehmern bieten. Mehrtägige Reisen und Tagesevents sollen eine möglichst breite CVA-Kundschaft ansprechen und ihren Bedürfnissen entsprechend organisiert und durchgeführt werden. Für alle vom CVA selber durchgeführten Anlässe ist eine transparente Abrechnung zu erstellen, die zusammengefasst in der Jahresrechnung des CVA ausgewiesen wird. Die Kalkulationen sollen so ausgelegt werden, dass die Schlussabrechnung ausgeglichen ausfällt. Allfällige Überschüsse fliessen in die CVA-Kasse; allfällige Verluste werden von der CVA-Kasse getragen.

B) Ausführungsbestimmungen

1. Gemäss Artikel 2 der Vereinsstatuten kann der Zweck des Vereins u.a. durch angebotene Reisen erreicht werden.
2. Die Teilnahme an den Reisen steht allen Vereinsmitglieder und weiteren interessierten Personen offen.
3. Die Reisen können durch ein Vereinsmitglied organisiert, von extern eingekauft oder vermittelt und organisiert werden.
 - 3a. Durch den Verein selber organisierte Reisen laufen über die CVA-Kasse und werden abgerechnet. Ein allfälliger Verlust trägt der CVA, ein allfälliger Überschuss geht in die allgemeine Vereinskasse. Das finanzielle Risiko trägt der CVA. Ein Regress auf den CVA ist möglich.
 - 3b. Extern eingekaufte Reisen werden durch den Veranstalter dem CVA verrechnet. Diese Rechnung läuft über die Vereinskasse. Die Reise-Teilnehmer erhalten vom CVA eine Rechnung und sind Kunden des CVA. Abgerechnet wird über die CVA-Kasse. Ein allfälliger Verlust trägt der CVA, ein allfälliger Überschuss geht in die allgemeine Vereinskasse. Das finanzielle Risiko trägt der CVA. Ein Regress auf den CVA ist möglich.
 - 3c. Bei von extern vermittelten und organisierten Reisen sind die CVA-Mitglieder und weitere interessierte Direktkunden beim Organisator. Die gesamte Organisation und alle Risiken liegen beim entsprechenden Veranstalter. Ein Regress jeglicher Art auf den CVA ist nicht möglich. Der CVA macht lediglich in geeigneter Form auf die Reisen aufmerksam. Die Abrechnungen extern vermittelter Reisen fliessen nicht in die CVA-Bücher ein.





www.circusfrenude.ch

4. Generell gilt: Für alle Reisen ist vorgängig durch den CVA-Vorstand die Versicherungs-Frage neu zu klären und allenfalls eine entsprechende Versicherung abzuschliessen oder entsprechende Empfehlungen den Reiseteilnehmern/Reisetilnehmerinnen abzugeben (z.B. Annullationsversicherung, Haftpflichtversicherung u.a.).

Für eingekaufte Reisen ist zu klären, wieweit die Risiken durch den Anbieter abgedeckt sind und welche Risiken allenfalls beim CVA liegen würden.

Für extern vermittelte und organisierte Reisen liegt die gesamte Haftung wie unter 3c beschrieben beim Reiseveranstalter.

Die Konsequenzen der Haftungsfragen zu jeder Organisations-Variante sind den Reiseteilnehmenden bei jeder Reise klar zu kommunizieren.

5. Für Reisen, welche vom CVA organisiert (3a) oder extern eingekauft (3b) werden, können für CVA-Mitglieder Ermässigungen gewährt werden. Der CVA-Vorstand entscheidet von Fall zu Fall über die Art und Weise, resp. die Höhe von Ermässigungen.

**Durch den CVA-Vorstand genehmigt und gemäss Statuten, Artikel 19, per 03. April 2017
in Kraft gesetzt**

Der Sekretär

Jürg Brändle

Der Präsident

Alfred Reichle

Zuchwil, 02. April 2017

